

Antrag
Gebührenverordnung

Neuerlass - zweite Lesung Antrag und Weisung

F4.05

Antrag

Die Stimmberechtigten in der Gemeindeversammlung beschliessen auf Antrag des Stadtrates gestützt auf Art. 12 Ziffer 4 Gemeindeordnung (GO, WES 101.0):

- 1 Dem Erlass der Gebührenverordnung wird zugestimmt.
- 2 Unter Vorbehalt der rechtskräftigen Genehmigung durch die Gemeindeversammlung tritt die Gebührenverordnung per 1. Januar 2025 in Kraft.

Weisung / Erläuternder Bericht**Ausgangslage**

Im Zuge der Stadtwerdung wurden die bestehenden Verordnungen und Reglemente überprüft (SRB 2023-179), darunter auch das Reglement über die Gemeindegebühren, -taxen und Dienstleistungsentschädigungen vom 21. November 2017. Das neue Gemeindegesetz enthält keine gesetzliche Grundlage mehr für die Gebührenerhebung der Gemeinden. Werden Beiträge, Gebühren usw. in Rechnung gestellt, bedarf es einer gesetzlichen Grundlage der Legislative. Die Gemeindeordnung verlangt deshalb in Art. 12 Ziffer 4 den Erlass einer Gebührenverordnung durch die Gemeindeversammlung. D.h., die Grundzüge der Gebührenerhebung müssen von den Stimmberechtigten festgelegt werden. Die vorliegende Gebührenverordnung ist also eine gesetzliche Grundlage für die Gebührenerhebung für Leistungen der Stadtverwaltung und die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Sachen. Es handelt sich dabei um Gebühren, die bis anhin schon bezogen wurden. Neue Gebührengegenstände werden keine geschaffen.

Grundlagen der Gebührenerhebung

Gebühren sind öffentliche Abgaben. Sie müssen von den Privaten für bestimmte Leistungen der Verwaltung bezahlt werden und dürfen höchstens kostendeckend sein. Die Gemeinden können den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand der Abgabe und die Bemessungsgrundlage selber festlegen. Das Kostendeckungsprinzip setzt den oberen Rahmen für die Gebührenbemessung. Gewinne dürfen die Gemeinden durch das Erheben von Gebühren grundsätzlich keine erwirtschaften. Ausserdem muss bei der Bemessung der Gebühr das Äquivalenzprinzip beachtet werden. Das Äquivalenzprinzip bestimmt, dass eine Gebühr nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum objektiven Wert der Leistung stehen darf und sich in vernünftigen Grenzen halten muss.

Geltendes städtisches Recht

Heute kommt das Reglement über die Gemeindegebühren, -taxen und Dienstleistungsentschädigungen zur Anwendung, das vom Stadtrat erlassen wurde (WES 622.0). Die übergeordnete Verordnung gemäss Gemeindeordnung Art. 12 Ziff. 4 fehlt jedoch. In einer solchen Verordnung gilt es vorab zu bestimmen (Art. 126 Kantonsverfassung, LS 101):

- Art und Gegenstand der Abgaben
- Grundsätze der Bemessung
- Kreis der abgabepflichtigen Personen

Die Stimmberechtigten geben in der Gebührenverordnung die Grundzüge der Gebührenerhebung vor, insbesondere können Sie im Rahmen des übergeordneten Rechts den Grad der Kostendeckung und die allfällige Quersubventionierung mit Steuergeldern mitbestimmen. Die Höhe der einzelnen Gebühren wird dann im von der Verordnung gesetzten Rahmen vom Stadtrat in einem weiteren Erlass, dem sogenannten Gebührentarifreglement festgelegt.

Für die Abfall-, Wasser- und Abwassergebühren sowie für die Gebühren fürs Parkieren haben die Stimmberechtigten mit dem Erlass der Abfallverordnung (WES 712.3), der Versorgungsverordnung (712.0), der Siedlungsentwässerungsverordnung (WES 712.2) und der Parkkartenverordnung (WES 713.0) schon eigene gesetzliche Grundlagen geschaffen. Diese bleiben unverändert bestehen. Teilweise gelten auch sachspezifische, gesetzliche Grundlagen des übergeordneten Rechts, auf die weiterhin abgestützt werden kann. So können übergeordnete Erlasse die Gebührenbandbreite bereits vorgeben, weshalb auf eine ausdrückliche Erwähnung in der Gebührenverordnung verzichtet werden kann. Wo die gesetzlichen Grundlagen die Bemessung der Gebühren nicht genauer bestimmen, wird dies in der vorliegenden Gebührenverordnung in den Grundzügen konkretisiert.

Gliederung der Gebührenverordnung

Die Grundlagen der Gebührenerhebung werden neu in der vorliegend zu beschliessenden Gebührenverordnung festgesetzt. Die Gebührenverordnung ist in zwei Teile gegliedert, einen allgemeinen und einen speziellen Teil. Im allgemeinen Teil findet sich auch die Delegation an die Exekutive, die Höhe der einzelnen Gebührentarife, basierend auf den Vorgaben in der Verordnung, dem sogenannten Gebührentarifreglement festzulegen. Der spezielle Teil bestimmt die Gebührenerhebung der einzelnen Verwaltungsbereiche.

Wortlaut der Verordnung

A Allgemeine Bestimmungen

Regelungsgegenstände

Art. 1 ¹ Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für

- a) Leistungen der Stadtverwaltung,*
- b) die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Sachen.*

² Sie gilt, soweit nicht besondere städtische oder übergeordnete Gebührenregelungen bestehen.

Gebührenpflicht

Art. 2 ¹ Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen verursacht oder in Anspruch nimmt oder in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Einrichtungen oder Sachen der Stadt benützt.

² Kanzleigebühen in geringer Höhe, die für vergleichsweise einfache Tätigkeiten erhoben werden und keinen besonderen Prüfungsaufwand erfordern, sind basierend auf dem vom Stadtrat gemäss Art. 5 festgesetzten Gebührentarifreglement zu bezahlen.

³ Haben mehrere Personen gemeinsam eine Leistung der Verwaltung veranlasst oder beansprucht, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen.

⁴ Es besteht Solidarhaftung. Mehrere Schuldnerinnen und Schuldner haften gemeinsam, wobei die Stadt gegen jeden Einzelnen die Erfüllung der gesamten Schuld verlangen kann.

Gebühren für weitere Leistungen

Art. 3 ¹ Wer nicht in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen der Verwaltung beansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Aufwand für diese Leistung in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch städtische oder übergeordnete Gebührenregelungen die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist.

² Der tatsächliche Aufwand umfasst im Normalfall die Personalentschädigung der mit der Aufgabe befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäss Gebührentarifreglement oder der beigezogenen Dritten sowie die Kosten für verwendete Sachmittel.

Bemessungsgrundlagen

Art. 4 ¹ Die Gebühren werden nach den in dieser Verordnung festgelegten Bemessungskriterien oder innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Bandbreiten festgesetzt.

² Dabei richtet sich die Gebühr grundsätzlich nach den folgenden Gesichtspunkten:

- a) nach dem gesamten Aufwand der Verwaltung für die konkrete Leistung unter angemessener Berücksichtigung der Bereitstellungskosten,
- b) nach dem objektiven Wert der Leistung,
- c) nach Nutzen und Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung.

Gebührentarifreglement

Art. 5 ¹ Der Stadtrat legt die einzelnen Gebührentarife basierend auf den in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen oder Bandbreiten im Gebührentarifreglement fest und passt sie an, wenn die Umstände es verlangen.

² Kanzleigebühen in geringer Höhe setzt der Stadtrat direkt im Gebührentarifreglement fest.

³ Der Stadtrat legt im Gebührentarifreglement die Verrechnungsansätze für den Personaleinsatz fest.

Gebühreermässigung und -erhöhung

Art. 6 Der Stadtrat kann in den einzelnen Gebührentarifen vorsehen, dass die festgelegten Gebühren

- a) für Personen, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Stadt haben, erhoben oder erhöht werden, wenn sich aus diesem Grund höhere Kosten ergeben oder wenn die öffentliche Einrichtung oder Sache aus allgemeinen Steuermitteln mitfinanziert werden,
- b) bei einer wirtschaftlichen Nutzung einer öffentlichen Einrichtung oder Sache erhöht werden,
- c) wenn eine Sache ohne materiellen Entscheid erledigt wird, herabgesetzt werden,
- d) wenn der Leistungsbezug medienbruchfrei elektronisch über den «Online-Schalter» der Internetseite erfolgt, herabgesetzt werden.

Gebührenverzicht und -stundung

Art. 7 ¹ Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann im Einzelfall auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere, wenn:

- a) für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt,
- b) die Leistung der Verwaltung oder die Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden,
- c) die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird,
- d) wenn andere besondere Gründe wie insbesondere die Geringfügigkeit des Aufwandes vorliegen.

² Falls die Voraussetzungen für den Härtefall gemäss lit. a innert fünf Jahren seit dem Gebührenverzicht wegfallen, kann die Gebühr ganz oder teilweise nachgefordert werden.

Aussergewöhnlicher Aufwand

Art. 8 Verursacht die zu erbringende Leistung der Stadt im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand, können die Gebühren über die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden. Der Entscheid darüber ist zu begründen.

Kostenvorschuss

Art. 9 ¹ Für erhebliche Leistungen der Verwaltung kann ein Kostenvorschuss erhoben werden. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtabrechnung erstellt.

² Wo ein gesetzlicher Anspruch auf die Leistung der Verwaltung besteht, kann diese Leistung nicht vom Bezahlen eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

Mehrwertsteuer

Art. 10 Die Gebührenverrechnung erfolgt zuzüglich Mehrwertsteuer, sofern die Leistung mehrwertsteuerpflichtig ist.

Fälligkeit

Art 11 ¹ Die Gebühren werden mit der Leistung der Verwaltung, der Zusage zur Benutzung oder mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung fällig. Sie können sogleich gefordert und beglichen werden.

² Wird eine Rechnung erstellt und zugestellt, tritt die Fälligkeit innert dreissig Tagen seit Zustellung der Rechnung ein.

³ Wird die Rechnung nicht innert Frist beglichen, wird die gebührenpflichtige Person gemahnt.

Verzugszins

Art. 12 ¹ Mit Zustellung der ersten Mahnung wird die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt. Ab diesem Datum sind Gebühren und Auslagen zu verzinsen.

² Wird eine anfechtbare Verfügung verlangt, so hemmt dies den Zinsenlauf nicht.

³ Bei geringen Beträgen kann auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichtet werden.

Gebührenverfügung

Art. 13 ¹ Wird die Gebühr durch Rechnung erhoben, kann die gebührenpflichtige Person innert zehn Tagen seit Zustellung eine anfechtbare Verfügung verlangen.

² Wird die Rechnung nach Mahnung nicht beglichen, wird eine anfechtbare Verfügung erlassen.

³ Gegen Gebührenverfügungen kann innert dreissig Tagen eine Neuurteilung gemäss §§ 170 ff. Gemeindegesetz verlangt oder Rekurs gemäss §§ 19 ff. Verwaltungsrechtspflegegesetz erhoben werden.

Mahnung und Betreibung

Art. 14 ¹ Bezahlt die gebührenpflichtige Person die Gebühr auch nach der zweiten Mahnung nicht, wird die Person betrieben.

² Für Mahnungen und Beteiligungen können Gebühren erhoben werden.

Verjährung

Art. 15 ¹ Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

² Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.

³ Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist.

B Die einzelnen Gebühregrundlagen

Schreib- und ähnliche Gebühren

Art. 16 ¹ Die Gebühren nach dieser Verordnung enthalten die Schreibgebühren und die Ausfertigungskosten.

² Zusätzlich entstehende Kosten durch Leistungen Dritter, Publikationen, spezielle Versandarten usw. können der gebührenpflichtigen Person weiterverrechnet werden.

Gesuch um Informationszugang

Art. 17 ¹ Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen, die mit erheblichem Aufwand verbunden sind und wenn dieser in keinem vertretbaren Verhältnis zum öffentlichen Interesse steht, werden Gebühren erhoben. Für die Erhebung gilt das Gesetz und die Verordnung über die Information und den Datenschutz.

² Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen zu eigenen Personaldaten der gesuchstellenden Person werden keine Gebühren erhoben.

Abfallgebühren

Art. 18 Gebühren im Bereich des Abfallwesens werden gestützt auf Art. 10 ff. der Abfallverordnung erhoben.

Abwasser

Art. 19 Gebühren im Bereich Abwasser werden gestützt auf Art. 17 ff. der Siedlungsentwässerungsverordnung erhoben.

Bau
a. Gebührenbemessung

Art. 20 ¹ Für baurechtliche Entscheide, für Baukontrollen und für weitere Leistungen im Bauwesen werden Bearbeitungs- und Bewilligungsgebühren, respektive Kontrollgebühren erhoben.

² Die Gebühren bemessen sich unter Berücksichtigung des Äquivalenzprinzips aufgrund schematischer, auf Wahrscheinlichkeit und Durchschnittserfahrungen beruhender Massstäbe. Sie werden soweit wie möglich pauschalisiert.

³ Die Bearbeitungs- und Bewilligungsgebühren umfassen die Leistungen der Stadtverwaltung und von externen Leistungserbringern der Stadt (Feuerpolizei, Prüfingenieure)

⁴Für die Weiterverrechnung von Rechnung externer Leistungserbringer der Stadt kann eine Bearbeitungsgebühr erhoben werden.

⁵Die Gebührenansätze, nähere Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren sowie Abweichungen aufgrund höheren oder geringeren Aufwandes erlässt der Stadtrat im Gebührentarifreglement.

b. Baurechtliche Beratung, zusätzliche Arbeiten

Art. 21 ¹Für baurechtliche Beratungen können Gebühren in Rechnung gestellt werden. Die Gebühren werden gestützt auf das Gebührentarifreglement nach Aufwand erhoben.

²Für besondere Aufwendungen im Baubewilligungsverfahren werden Gebühren erhoben, insbesondere für

- a) über das übliche Mass hinaus gehende Vorbesprechungen und Abklärungen,
- b) die schriftliche Beantwortung von Anfragen,
- c) die Prüfung von Austauschplänen,
- d) die Sistierung des Baugesuchs,
- e) die massive Korrektur ungenügender Berechnungen,
- f) die Aufforderungen zur Einreichung oder Ergänzung des Baugesuchs.

c. Planung

Art. 22 ¹Die Begleitung von Planungen (Quartierpläne, Gestaltungspläne, Ortsplanbegehren) durch die Stadtverwaltung wird zu Lasten der Grundeigentümerinnen und -eigentümer aufwandgerecht abgerechnet.

²Die Begleitung von Planungen durch externe Leistungserbringer wird den Grundeigentümerinnen und -eigentümer aufwandgerecht in Rechnung gestellt.

d. Geodaten

Art. 23 Gebühren für den Zugang und die Nutzung von Geodaten sowie für die Nutzung von Geodiensten werden nach den Vorgaben der Gebührenverordnung für Geodaten erhoben.

Benützung Einrichtungen, Mobiliar und Maschinen

Art. 24 ¹Für die Nutzung der städtischen Einrichtungen, von Mobiliar und Maschinen können Gebühren erhoben werden.

²Für Kinder und Jugendliche oder ortsansässige Vereine können die Gebühren reduziert werden.

³Die Gebühren müssen nicht kostendeckend sein.

⁴Die Gebührenansätze, nähere Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren sowie Abweichungen erlässt der Stadtrat im entsprechenden Benutzungs- oder im Gebührentarifreglement.

Bildung und Betreuung
a. Freiwillige Angebote der Schule

Art. 25 Für freiwillige Angebote der Schule können Gebühren erhoben werden. Diese müssen nicht kostendeckend sein.

b. Schul- und Familienergänzende Betreuung

Art. 26 Für die städtischen Angebote der Kinderbetreuung erhebt die Stadt Gebühren. Diese müssen nicht kostendeckend sein. Die Beiträge bemessen sich nach Art und Umfang der beanspruchten Betreuung und dem steuerbaren Einkommen der Erziehungsberechtigten.

c. Mediathek

Art. 27 ¹Die Nutzung der Mediathek ist gebührenpflichtig.

²Die Gebühren müssen nicht kostendeckend sein.

³Das Gebührentarifreglement regelt die genaueren Gegenstände, die Ausnahmen von der Gebührenpflicht sowie die Tarife.

Einbürgerungen

Art. 28 ¹Für die Einbürgerung zahlen Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller im Rahmen von § 20 Abs. 2 - 4 Kantonales Bürgerrechtsgesetz kostendeckende Gebühren, die vom Kanton eingezogen und der Stadt überwiesen werden.

²Schweizer und in der Schweiz geborene ausländische Staatsangehörige zahlen eine reduzierte Gebühr.

³Die Kosten für Kantonale Deutschtests für die Einbürgerung und für Grundkenntnistests werden den gesuchstellenden Personen ergänzend verrechnet.

Einwohnerdienste

Art. 29 ¹ Die Einwohnerdienste erheben für jede erwachsene Person und für jedes Dokument Gebühren. Fremdenpolizeiliche Gebühren sind zusätzlich geschuldet.

² Die Gebühren werden vom Stadtrat im Gebührentarifreglement festgelegt, soweit nicht kantonales Recht anwendbar ist.

Feuerwehr

Art. 30 ¹ Einsätze der Feuerwehr bei Bränden, Explosionen, Elementarereignissen und Erdbeben sind gemäss Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen unentgeltlich.

² Die Weiterverrechnung der Einsätze der Feuerwehr ausserhalb des Kernaufgabenbereichs erfolgt gestützt auf die jeweils aktuelle Weisung der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich für die Rechnungsstellung bei Feuerwehreinsätzen, inklusive ihrer Anhänge. Wo diese nichts vorsieht sowie für Leistungen an Dritte bemessen sich die Gebühren gemäss Gebührentarifreglement oder nach Aufwand für Personal, Material und Fahrzeugeinsatz.

Steuerausweise

Art. 31 ¹ Für das Ausstellen von Steuerausweisen werden pro Ausweis und Steuerperiode Gebühren erhoben.

² Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung zum Steuergesetz, einschliesslich derjenigen über die Höhe der Gebühren.

Friedhofswesen
a. Bestattungskosten

Art. 32 ¹ Die Kosten für die Bestattung von Personen, die vormals in Wallisellen niedergelassen waren, trägt die Stadt.

² Bei Personen, die vormals nicht in Wallisellen niedergelassen waren, legt der Stadtrat die Gebühren kostendeckend fest.

b. Grabunterhalt und
Grabpflege

Art. 33 ¹ Soweit die Stadt Grabunterhalt und Grabpflege wahrnimmt, bemessen sich die Gebühren nach Aufwand.

² Die Gebühren werden vom Stadtrat im Gebührentarifreglement festgelegt.

³ Zusätzliche Leistungen, die durch besondere Wünsche der anordnungsberechtigten Person veranlasst werden, sowie Exhumationen und Urnenversetzungen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Polizeiwesen
a. Gastgewerbe

Art. 34 Für gestützt auf das Gastgewerbegesetz erteilte Patente für Gastwirtschaften, Kleinverkaufsbetriebe und vorübergehend bestehende Betriebe werden Gebühren erhoben.

b. Hinausschieben der
Schliessungsstunden

Art. 35 ¹ Für einzelne Bewilligungen für das Hinausschieben und für das dauernde Hinausschieben der Schliessungsstunde in Gastwirtschaften werden Gebühren erhoben.

² Zusätzlich kann eine jährliche Kontrollgebühr nach Aufwand erhoben werden.

c. Abgabe auf gebranntes
Wasser

Art. 36 Gastwirtschaften sowie Klein- und Mittelverkaufsbetriebe müssen gestützt auf das Gastgewerbegesetz und die dazugehörige Verordnung für den Ausschank und den Verkauf von gebrannten Wassern eine Abgabe entrichten.

d. Hunde

Art. 37 Hundehalterinnen und Hundehalter bezahlen für jeden in der Stadt gehaltenen Hund jährlich gestützt auf §§ 23 ff. Hundegesetz eine Gebühr.

e. Waffenerwerbsscheine

Art. 38 Die Gebühren der Waffenerwerbsscheine werden gestützt auf die eidgenössische Waffengesetzgebung erhoben.

f. Weitere polizeiliche Be-
willigungen

Art. 39 Für weitere polizeiliche Bewilligungen und Verfügungen werden Gebühren nach Aufwand erhoben

Nutzung öffentlichen
Grundes
a. Parkiergebühren

Art. 40 Für das Parkieren auf öffentlichem Grund werden Gebühren erhoben.

b. Gesteigerter Gemein-
gebrauch, Sondernut-
zung

Art. 41 ¹ Gebühren für den übrigen gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung werden nach den Vorgaben der kantonalen Sondergebrauchsverordnung erhoben.

² Für den gesteigerten Gemeingebrauch zu ideellen Zwecken werden nur die notwendigen Schreibgebühren erhoben.

Rechtspflege
a. Wiedererwägungsgesuche

Art. 42 ¹ Die zur Behandlung von Wiedererwägungsgesuchen zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest.

² Sie berücksichtigt dabei, dass diese Verfahren im Normalfall verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen und reduziert die Spruchgebühr entsprechend.

b. Neubeurteilungen

Art. 43 Die zur Neubeurteilung zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest.

c. Friedensrichter

Art. 44 Die Friedensrichterin oder der Friedensrichter erhebt Gebühren gemäss Gebührenverordnung des Obergerichts.

C Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmung

Art. 45 Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.

Inkrafttreten

Art. 46 Diese Verordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung am 1. Januar 2025 in Kraft.

Schlussbemerkungen / Empfehlung des Stadtrates

Die vorliegende Gebührenverordnung ist eine neue gesetzliche Grundlage für die Gebühren für Verwaltungsleistungen der Stadt, die bis anhin schon bezogen wurden. Es werden keine neuen Gebührengegenstände geschaffen. Der Erlass der vorliegenden Gebührenverordnung wurde jedoch zum Anlass genommen, die einzelnen Bemessungsgrundlagen zu überprüfen. Die Überprüfung richtete sich nach den Vorgaben des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips. Die Vorlage lehnt sich stark an die Mustergebührenverordnung des Vereins Zürcher Gemeindeschreibenden und Verwaltungsfachleute an. Diese Vorlage hat sich bewährt und diente bereits verschiedenen Gemeinden und Städten als Grundlage.

Nach Annahme der Gebührenverordnung durch die Gemeindeversammlung wird basierend darauf das im Entwurf vorliegende Gebührentarifreglement vom Stadtrat erlassen.

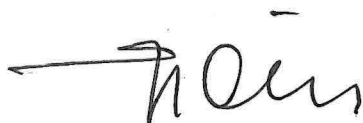
Der Stadtrat empfiehlt den Stimmberechtigten, der Gebührenverordnung zuzustimmen.

Abschied der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission

Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission hat das ihr vorgelegte Geschäft geprüft und beantragt den Stimmberechtigten, der Vorlage zuzustimmen.

Zu diesem Geschäft referiert der Ressortvorsteher Präsidiales, Stadtpräsident Peter Spörri.

Stadtrat Wallisellen



Peter Spörri
Stadtpräsident



Barbara Roulet
Stadtschreiberin / Geschäftsführerin